

§ 6.

**Fortsetzung. Wesen des Interregnums und Inhalt des Reichvikariatsrechts.**

I. Die Auffassung des Interregnums während der Reichszeit geht von dem Standpunkte aus, dass die Existenz des Staates als solchen durch den Eintritt des Zwischenreichs nicht alterirt werde.<sup>1)</sup> „Wenn der König stirbt, bleibt das Reich“, soll Konrad II. den Pavesen zugerufen haben, als sie nach König Heinrichs II. Tode die königliche Pfalz ihrer Stadt zertrümmert hatten und sich zur Rechtfertigung ihrer That darauf beriefen, dass sie beim Mangel eines Königs eine „königliche“ Burg nicht hätten zerstören können.<sup>2)</sup> Niemals erhob sich der Gedanke, dass das Reich ohne König nicht mehr ein Staat sei, oder überhaupt dass der Wegfall des Reichsoberhauptes auf die Integrität des Reiches als eines solchen irgend welchen Einfluss ausübe. Lediglich über die Zuständigkeit der Staatsgewalt, also darüber hat man gestritten, ob die Verfassung des Staates durch jene Ereignisse in wesentlichem Umfange sich ändere, ob im Interregnum mit der monarchischen Staatsform auf eine Weile eine andere, eine aristokratische oder demokratische, abwechsele. In der Litteratur hat es nicht an Stimmen gefehlt, die sich im letztgenannten Sinne ausgesprochen und das Reich zur Zeit des Interregnums entweder für eine Demokratie oder für eine Aristokratie erklärt haben.<sup>3)</sup> In aller Schärfe findet sich jedoch diese Ansicht in Bezug auf das deutsche Reich von deutschen Publizisten fast gar nicht ausgesprochen, noch viel weniger aber hat man aus ihr praktische Konsequenzen zu ziehen versucht. Höchstens im politischen Parteikampfe findet sich die Annahme, dass das Interregnum eine Aristokratie bedeute, mehrfach durch die Reichsstände verfochten, welche der Vikariatsgewalt Opposition zu machen sich berufen fühlten; an polemischen Schriften wissenschaftlich werthlosen Inhalts hat es daher in dieser Richtung namentlich in den späteren Zwischenreichen nicht gefehlt.<sup>4)</sup> Aber die Quellen des öffentlichen Rechts bieten weder für diese Meinung, noch für die Annahme einer im Zwischenreiche die Monarchie ablösenden Demokratie irgend einen

1) v. ARBELE S. 61.

2) Wipo. c. 7. (MG SS. XI. 203); vgl. WAITS, Deutsche Verfassungsgeschichte VI. S. 387, Note 2.

3) S. darüber unten § 10.

4) S. v. ARBELE S. 98 E. Scharf gegen die aristokratische Theorie HARNERLIN III. S. 500 f.; vgl. v. ARBELE S. 97.